



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) gewährt jedem Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2, der mit seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet ist, einen Geldbetrag in Höhe von 1 000 € jährlich, der auf keine staatliche Leistung anzurechnen ist. Ziel ist die Stärkung der Selbstbestimmung des genannten Personenkreises.

Dem demografischen Wandel muss Rechnung getragen werden. Die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in Bayern wird in den nächsten Jahren spürbar ansteigen. Zudem geht das sog. informelle Pflegepotenzial immer mehr zurück. Die künftige Versorgung pflegebedürftiger Menschen ist somit neu zu regeln. Familienentlastende Dienste wie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Helferkreise, Betreuungsgruppen und die Pflegebedürftigen unterstützende Konzepte des sozialen Nahraums müssen erheblich ausgebaut werden. Gleiches gilt für alternative Wohnformen, wie zum Beispiel Pflegewohnungen oder ambulant betreute Wohngemeinschaften, die sich in der Nähe des bisherigen häuslichen Umfeldes der pflegebedürftigen Bewohner befinden, damit diese nach wie vor durch ihre Verwandten, Freunde und Nachbarn unterstützt werden können.

Zur Verfügbarkeit der genannten finanziellen Ressourcen ist eine Umstrukturierung des Landespflegegeldes von 1 000 € im Jahr auf jährlich 500 € als direkte Leistung geboten.

In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, eine Rechtsgrundlage zur Antragsbearbeitung durch eine automatische Einrichtung zu schaffen. Die generelle Antragsbearbeitung durch automatische Einrichtungen ist dazu geeignet, die Personalkosten, die bei der Umsetzung des Landespflegegeldgesetzes entstehen, deutlich zu reduzieren. Eine automatische Einrichtung wird in der Regel durch eine entsprechende Software umgesetzt. Diesbezüglich muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen nach Art. 22 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), also insbesondere an die Richtigkeit, Transparenz und Fairness/Diskriminierungsfreiheit, gewährleistet und bei der Auswahl und Beschaffung sowie im Einsatz regelmäßig überprüft werden. Zudem muss im Hinblick auf den Einsatz einer automatischen Einrichtung der Künstlichen Intelligenz eine neue Datenschutz-Folgenabschätzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gemäß Art. 35 DSGVO durchgeführt werden. Dies muss vor allem vor dem Hintergrund erfolgen, dass im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Landespflegegeld äußerst sensible Klardaten erhoben werden.

Ein weiteres Problem stellen Konstellationen dar, in denen anspruchsberechtigte Pflegebedürftige nach dem für die Auszahlung maßgeblichen Stichtag versterben, ohne dass die Auszahlung erfolgt ist. Da das Landespflegegeld bislang als nicht vererblich angesehen wird, haben die Erben der Anspruchsberechtigten nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut keine Möglichkeit, die den verstorbenen Pflegebedürftigen ursprünglich zugestandene Auszahlung als deren Rechtsnachfolger noch einzufordern. Dies soll zwar auch in Zukunft so bleiben, es soll aber für solche Konstellationen auf eine Rückforderung verzichtet werden, bei denen die Pflegebedürftigen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Landespflegegeldes zwar erfüllt haben, aber vor dem faktischen Zahlungseingang des Landespflegegeldes verstorben sind.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

- Umstrukturierung des Landespflegegeldes auf 500 € pro Anspruchsberechtigten jährlich
- Aufnahme einer Regelung zum Umgang mit Pflegebedürftigen, die Anspruch auf Landespflegegeld haben, aber vor Eingang des Geldbetrages auf deren Konto versterben

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 83 der Verfassung ist nicht berührt, da den Gemeinden durch die Gesetzesänderung keine Kosten entstehen. Durch die Umstrukturierung des Landespflegegeldes um 500 € jährlich pro Anspruchsberechtigten werden Haushaltsmittel frei.

Im Vollzug werden mittelfristig Einsparungen durch die elektronische Antragserfassung und die automatisierte Antragsverarbeitung erzielt. In welcher Höhe sich die Kosten für die Antragsbearbeitung (rd. 574 000 € jährlich) mindern werden, hängt vom Verhältnis zwischen Bewilligungen und Ablehnungen ab. Hinzu kommen weitere Einsparungen im Bereich der Verwaltungskosten durch die kalenderjährliche Auszahlung des Landespflegegeldes für Erstantragsteller und für die Pflegebedürftigen mit bestehendem Anspruch auf Landespflegegeld. Die Höhe der Einsparungen ist noch nicht abschätzbar. Zudem belaufen sich die Kosten für die anzuschaffende KI-Software auf ca. 220 000 € zzgl. regelmäßiger Wartungskosten. Den Einsparungen im Vollzug stehen zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Änderung der Regelung der Auszahlung des Landespflegegeldes bei Versterben des Pflegebedürftigen in Höhe von voraussichtlich 250 000 € jährlich gegenüber. Das Landesamt für Pflege geht von ca. 500 Fällen pro Jahr aus, in denen die Erben von nach dem Auszahlungstichtag verstorbenen Landespflegegeldempfängern das jeweilige Landespflegegeld behalten dürfen. Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „500 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „wird“ die Angabe „bis zum 31. Januar des auf das Pflegegeldjahr folgenden Kalenderjahres“ eingefügt.
 - c) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Erhält der Rechtsnachfolger des Leistungsempfängers die Leistung innerhalb von drei Monaten nach dem Ableben des Leistungsempfängers, so ist seitens der zuständigen Behörde von einer Rückforderung abzusehen.“
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Landesamt stellt zur Beantragung des Landespflegegelds ein elektronisches Formular zur Verfügung, das bei der Antragstellung verwendet werden soll.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4
Zuständigkeit, Verfahren, Rechtsweg“.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann das Landesamt die in § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG genannten Merkmale des Antragstellers verarbeiten.“
4. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Ist ein Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bei dem Landesamt eingegangen, so ist für die Bemessung des Anspruchs für das am 31. Dezember 2025 endende Pflegegeldjahr Art. 2 Abs. 4 Satz 1 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor Datum des Inkrafttretens nach § 2]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Januar 2026]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil****Zur Notwendigkeit einer normativen Änderung**

Die Digitalisierung der Antragsformulare sowie der Einsatz automatischer Einrichtungen zur Antragsbearbeitung fördern den Bürokratieabbau, führen zu Kosteneinsparungen bei der Verwaltung und garantieren durch die Vereinfachung der Prozesse letztlich auch eine schnellere Antragsbearbeitung.

Die Umstrukturierung des Landespflegegeldes auf 500 € als direkte Leistung für Pflegebedürftige dient dazu, das Landespflegegeld zukunftssicher zu gestalten. Das Selbstbestimmungsrecht jeder Antragstellerin und jedes Antragstellers bleibt hierbei erhalten. Gleichzeitig werden Haushaltsmittel frei, um die aufgrund des demografischen Wandels notwendigen Änderungen in der pflegerischen Versorgungsstruktur einzuleiten.

B) Besonderer Teil**Zu § 1****Zu Nr. 1***Buchst. a*

Die direkte Leistung des Landespflegegeldes wird von 1 000 € pro Jahr auf 500 € pro Jahr abgesenkt, damit die aufgrund des demografischen Wandels gegebenen strukturellen Voraussetzungen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgungsstruktur finanziert werden können (indirekte Leistung).

Buchst. b

Das Landespflegegeld soll zu Beginn des auf das Pflegegeldjahr folgenden Kalenderjahres ausgezahlt werden. Der Fälligkeitszeitpunkt wird daher auf den 31. Januar festgelegt.

Buchst. c

In Fällen, in denen ein Leistungsempfänger den Anspruch auf Pflegegeld noch zu Lebzeiten erworben hat, eine Auszahlung aber erst nach dessen Tod erfolgt, wird das Landespflegegeld nach der derzeitigen Rechtslage zurückgefordert. Diese Praxis wird oft als unbillig empfunden, zumal es sich bei den Rechtsnachfolgern oftmals um Angehörige handelt, die den Erblasser bis zu seinem Tod unterstützt haben. Durch die Ergänzung in Art. 2 Abs. 4 Satz 5 unterbleibt eine Rückforderung künftig, wenn die Auszahlung innerhalb von drei Monaten nach dem Versterben des Leistungsberechtigten erfolgt ist.

Zu Nr. 2*Buchst. a*

Das Antragsverfahren soll künftig digital durchgeführt werden. Das Landesamt stellt auf seiner Homepage entsprechende Formulare zur Verfügung, die online auszufüllen sind. Anträge sollen künftig elektronisch an das Landesamt übermittelt werden.

Buchst. b

Um Art. 12 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) Rechnung zu tragen, hält das Landesamt zusätzlich Formulare in gedruckter Fassung vor. Diese postalisch versandten Formulare können nach der Bearbeitung durch die Antragsteller nach wie vor postalisch an das Landesamt übermittelt werden.

Zu Nr. 3

In Art. 4 Abs. 2 wird auf die ersten beiden Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) verwiesen. Dies beinhaltet auch den Verweis auf § 31a SGB X. Nach § 31a Satz 1 SGB X kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Diese Vorschrift ist als Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Anträgen und den Erlass von Bescheiden durch eine automatische Einrichtung ausreichend.

In Umsetzung des Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Buchst. b DSGVO besteht die Möglichkeit, Anträge auf Landespflegegeld durch eine automatische Einrichtung zu bearbeiten. Bewilligungen werden dann in der Regel durch eine automatische Einrichtung erteilt, sofern ein Bescheid der Pflegekasse zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß den §§ 14 bis 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), ein Bescheid des Sozialhilfeträgers gemäß den §§ 61 bis 63a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), ein Bescheid der Unfallversicherung über die Gewährung von Pflegeleistungen gemäß § 44 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) oder ein Bescheid der privaten Pflegeversicherung über die Feststellung von Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Der Einsatz einer automatischen Einrichtung kann in diesen Fällen erforderlich sein, um die Bearbeitungszeit der Landespflegegeldanträge weiter zu verkürzen und den hierfür notwendigen Personalaufwand zu reduzieren. Zweck des Einsatzes der automatischen Einrichtung ist die Beschleunigung der Datenverarbeitung, denn die Anträge auf Landespflegegeld können immer nur bis zu einem jährlichen Stichtag gestellt werden. Die zusätzlichen Risiken eines Datenverlustes oder Datenmissbrauchs durch den Einsatz einer automatischen Einrichtung sind als gering zu bewerten. Zwar handelt es sich bei den durch die Antragsbearbeitung gewonnenen Informationen um sehr sensible Klar- und Daten, die einem besonderen Schutz unterliegen, die Daten werden aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle digitalisiert. Es wird nach wie vor sichergestellt, dass nur Zugangsberechtigte Mitarbeiter des Landesamts Zugriff auf die gespeicherten Daten haben.

In allen Fallkonstellationen, denen kein Feststellungsbescheid der Pflegekasse zugrunde liegt, sind die Sachverhalte für eine Entscheidung durch eine automatische Einrichtung gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO zu komplex. So sind beispielsweise durch Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellte Bescheide über das Vorliegen und die Intensität einer Pflegebedürftigkeit unterschiedlich abgefasst und für automatische Einrichtungen nicht ohne Weiteres zuzuordnen. In diesen Fällen sind die Anträge generell weiterhin durch eine natürliche Person zu verbescheiden. Dasselbe gilt auch für die Bearbeitung der durch Antragsteller eingelegten Widersprüche. Zudem müssen im Fall des Einsatzes von automatischen Einrichtungen regelmäßige Kontrollen dahingehend stattfinden, ob die von der automatischen Einrichtung erlassenen Bewilligungsbescheide rechtmäßig sind, um Rechtssicherheit für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller zu gewährleisten.

Der neue Verweis auf § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) beinhaltet trotz des geänderten Wortlauts nach wie vor die Befugnis zum automatisierten Datenabruf, denn die Möglichkeit des automatisierten Abrufs von Daten bei den Einwohnermeldeämtern ist bereits in § 34a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BMG geregelt.

Zwar wird die Befugnis zum Datenabruf nunmehr auf § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG beschränkt, dennoch ist sie jetzt mit erweiterten Auskunftsrechten gegenüber der Meldebehörde verbunden. Nicht mehr besonders benannt werden muss hierdurch auch die Auskunftspflicht bzgl. des gesetzlichen Vertreters, da diese Daten bereits von § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BMG erfasst sind.

Erst durch die zusätzlichen Befugnisse des § 34 BMG kann im Zweifel ermittelt werden, ob die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 tatsächlich erfüllt sind. Das Landesamt soll jedoch nur diejenigen Informationen anfordern, die in der jeweiligen Fallkonstellation tatsächlich zur Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, benötigt werden.

Zu Nr. 4

Art. 6 Abs. 1 Satz 3 stellt sicher, dass Leistungsempfänger, die ihren Antrag bis zum 31. Dezember 2025 gestellt haben, für das Pflegegeldjahr 2025 gemäß der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Rechtslage 1 000 € erhalten.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.